

Hochschulabsolventen Pflichtteilnahme

Als Hochschulabsolvent sind Sie Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter Aufsicht der zuständigen Senatsverwaltung in Berlin. Die Brandenburgische Architektenkammer hat sich mit einer Anschlusssatzung an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin angeschlossen.

I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV-Bund) andere Versorgungssysteme, wie zum Beispiel die Berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) Freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin.

II. Wesen und Aufgabe des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Berlin und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, des Todes und im Alter zu gewähren.

III. Die Vorteile des Versorgungswerkes

1. Bei **gleicher Beitragsleistung** bietet das Versorgungswerk im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich **höhere Leistungen** im Fall der Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenruhegeld.

2. Der **Berufsunfähigkeitsschutz** setzt schon nach **Zahlung nur eines Versorgungsbeitrages** ein. Die Ruhegeldzahlung in diesem Fall beginnt drei Monate nach Antragstellung. Tritt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, wird für die Berechnung der Ruhegeldhöhe unterstellt, dass der Teilnehmer seinen bisherigen Beitragsdurchschnitt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weitergezahlt hätte. Es werden jedoch höchstens Jahresleistungszahlen bis maximal 100 % hinzugerechnet. Diese Berechnungsweise führt zu Berufsunfähigkeitsruhegeldern, die den Berufsunfähigen tatsächlich absichern. Bei der Berechnung des Durchschnitts der erworbenen Jahresleistungszahlen bleiben die fünf niedrigsten Jahresleistungszahlen unberücksichtigt. Dies erhöht den Beitragsdurchschnitt.

3. Das Versorgungswerk kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

4. Die Gremien des Versorgungswerkes, welche sich aus Teilnehmern des Versorgungswerkes zusammensetzen, treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.

5. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine

direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Architektenkammer Berlin das Leistungsfüge des Versorgungswerkes allein gestalten kann.

6. Jeder Teilnehmer erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

7. Das Versorgungswerk arbeitet mit einem niedrigen Verwaltungskostensatz, da zum Beispiel kein Außendienst beschäftigt, bzw. keine Abschlussprovisionen gezahlt werden müssen.

IV. Pflichtteilnahme

Als Hochschulabsolvent einer Fachrichtung nach § 1 ABKG bzw. § 2 Architektengesetz werden Sie Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. **Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes ist bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren ab Tätigkeitsaufnahme, in Ausnahmefällen auch bis zum Ablauf von acht Kalenderjahren, derjenige, der die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Abs. 1 ABKG mit Ausnahme der praktischen zweijährigen Tätigkeit erfüllt. Die Pflichtteilnahme besteht für alle, die zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.**

Voraussetzung ist, dass Sie

- 1) Ihren Wohnsitz, Dienst- oder Beschäftigungsort im Land Berlin oder Brandenburg haben,
- 2) die Berufsaufgaben des § 1 ABKG bzw. § 2 Architektengesetz wahrnehmen wollen,
- 3) eine Berufsausbildung für die in § 1 ABKG bzw. § 2 Architektengesetz genannten Aufgaben Ihrer Fachrichtung an einer Deutschen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder an einer dieser gleichgestellten Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen haben,
- 4) zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 ABKG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Architektengesetz ausüben,
- 5) nicht berufsunfähig sind (vgl. Merkblatt zur Berufsunfähigkeit),

V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Sollten Sie Ihre Vorbereitungstätigkeit als Angestellte(r) ausüben, haben Sie die Möglichkeit, sich zu Gunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung als Anwärter nicht möglich ist, wenn Sie die angestellte Tätigkeit im Bundesland Brandenburg ausüben.

Die obengenannte Möglichkeit steht auch all denjenigen offen, die ihre Vorbereitungszeit als freie Mitarbeiter ausüben und die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund herbeigeführt haben.

Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) vom Beginn der Teilnahme im Versorgungswerk an, wenn sie bis zu drei Monate danach beantragt wird,
- b) sonst vom Eingang des Antrages an.

Die Antragstellung erfolgt über das Versorgungswerk.

- Sterbegeld Drei monatliche Ruhegelder.
- Kindergeld zusätzlich 15 % des Ruhegeldes, welches der Teilnehmer wegen Berufsunfähigkeit oder als Altersruhegeld erhält, werden als Kindergeld für jedes waisenrentenberechtigten Kind gezahlt.
- Ledigenzuschlag 10 % des Ruhegeldes.
- Abfindung von Miniruhegeldern Übersteigt das Altersruhegeld zum Zeitpunkt der Einweisung einen bestimmten geringen Betrag nicht, besteht ein Anspruch auf Abfindung dieses Ruhegeldes.

Außerdem kann das Versorgungswerk Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Die Pflichtteilnahme erlischt bei Fortzug aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin/Brandenburgische Architektenkammer. Bei Fortfall der Pflichtteilnahme besteht Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet. Sie können dann wählen zwischen:







- Fortsetzung der Teilnahme auf freiwilliger Basis: Rechte und Pflichten wie ein Pflichtteilnehmer;
- Fortführung einer beitragsfreien Anwartschaft;
- gegebenenfalls Beitragsrückgewähr, wenn Sie nicht dem persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 unterfallen, die Bundesrepublik Deutschland nachweislich auf Dauer verlassen und ein Sozialversicherungsabkommen entweder nicht besteht oder das Sozialversicherungsabkommen eine Beitragsrückgewähr zulässt.

IX. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema „Rentenversicherung“ haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie können uns z.B. von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf) aufsuchen. Telefonisch können Sie auch einen früheren oder späteren Beratungstermin vereinbaren.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf versetzt uns in die Lage, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und hilft, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der genannten Bürozeiten unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 93	Frau Kuhnke
	(030) 81 60 02 94	Frau Dumuschat
	(030) 81 60 02 95	Frau Pomplun
	(030) 81 60 02 96	Herr Einfeldt
	(030) 81 60 02 97	Frau Wilms
	(030) 81 60 02 140	Frau Winkler
FAX	(030) 81 60 02 40	

zu erreichen. Ihrem persönlichen Schriftwechsel können Sie neben der Direkt-Durchwahl auch den für Sie zuständigen Sachbearbeiter entnehmen. Wir freuen uns darauf, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin